

Netzwerkstrukturen

Rechtsformen bestimmen

Demenznetzwerke können in unterschiedlichen Rechtsformen tätig sein. Die meisten Verbünde sind als eingetragener Verein (e.V.) oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) organisiert. Einige besitzen aber auch keine Rechtsform.

Der eingetragene Verein – e.V.

Da ein Demenznetzwerk wirtschaftlich gesehen eine Non-Profit-Organisation ist, also keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, kann die Rechtsform eines eingetragenen Vereins (e.V.) sinnvoll sein. Demenznetzwerke wählen diese Rechtsform häufig, weil dadurch Mitgliedsbeiträge erhoben werden können, die zur Finanzierung des Verbunds von großer Bedeutung sind.

Bei der Erstellung des Finanzierungskonzepts sollte die Rechtsform daher mitbedacht werden: Denn hat ein Netzwerk vor, sich hauptsächlich über Beiträge zu finanzieren, ist diese Rechtsform eine grundsätzliche Voraussetzung. Die Mitglieder des Netzwerks zahlen Mitgliedsbeiträge. Die Höhe richtet sich in der Regel nach der Mitarbeiteranzahl der jeweiligen Institution. Neben den monatlichen Beiträgen entrichten in das Netzwerk eintretende Unternehmen häufig eine Aufnahmegebühr. Die Höhe bzw. Staffelung der Mitgliedsbeiträge wird in einer Beitragsordnung festgehalten. Die rechtliche Grundlage eines Vereins ist die Satzung, in der die Zugangsbedingungen, der Vereinszweck sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder definiert sind.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung – GmbH

Die Gründung einer Kapitalgesellschaft kann dann sinnvoll sein, wenn sich das Netzwerk primär aus den eigenen Angeboten – also selbsterwirtschafteten Mitteln – finanziert und keine Mitgliedsbeiträge erhebt. Durch die hierarchisch organisierte Steuerungsform als GmbH – mit Geschäftsführern, Bereichsleitern, Stellvertretern und festangestellten Mitarbeitern – sind die Rollen und Funktionen innerhalb des Netzwerkes klar definiert. Sowohl die Netzwerksteuerung als auch die Netzwerkstrukturen sind dadurch stabil und nicht personenbezogen.

Externe Partner, die nicht zur GmbH gehören, können mit Kooperationsverträgen an das Netzwerk gebunden werden. Durch die Arbeitsform als GmbH und die Nutzerdichte gibt es

zudem keinen monetären Wettbewerb zwischen den einzelnen Akteuren – auch wenn jeder Bereich wirtschaftlich eigenständig ist.

Netzwerk ohne Rechtsform

Einige Verbünde besitzen keine Rechtsform. Die Akteure sind dann zum Teil über Kooperationsvereinbarungen an das Netzwerk gebunden. Aufgrund der fehlenden Rechtsform, aus der sich in der Regel die Handlungsgrundlage ergibt (z.B. einer Satzung), weisen diese Netzwerke häufig einen geringen Grad an Formalisierung auf. In einem Versorgungsverbund, der im Rahmen des DemNet-D-Projekts evaluiert wurde, sind die Steuerungsprozesse weitestgehend frei von Hierarchien, Strukturmustern, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten oder festen Funktionen der einzelnen Akteure.

Die Netzwerkgeschicke liegen in der Hand eines Koordinationsteams, das aus drei bis vier Vertretern verschiedener Mitgliedseinrichtungen besteht und jeweils auf zwei Jahre gewählt wird. Diese lose Organisationsform hat sowohl Vor- als auch Nachteile: Positiv beurteilen die Akteure, dass jeder seinen Leistungseinsatz selbst bestimmen kann und durch die geringe Verbindlichkeit keine Ansprüche und Forderungen an das Netzwerk gestellt werden können. Als nachteilig werden die fehlende zentrale Anlaufstelle und die eingeschränkten Möglichkeiten in der Wirksamkeit und Umsetzung von Projekten empfunden. Eine nachhaltige Gestaltung ist unter diesen Bedingungen nur schwer zu erreichen, was den Akteuren bewusst ist.

Quelle: Die Ergebnisse basieren auf der multizentrischen, interdisziplinären Evaluationsstudie DemNet-D des Deutschen Zentrums für neurodegenerative Erkrankungen (DZNE). Mehr Informationen unter: <https://www.dzne.de/forschung/studien/projekte-der-versorgungsforschung/archiv/demnet-d/>